



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 3.8.2006

Laufende Nummer: 21/2006

Ordnung für den Beirat des Instituts für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (IfEM) der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 29.3.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Ordnung für den Beirat des Instituts für Existenzgrün-
dung und Mittelstandsförderung (IfEM)
der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg**

vom 29. März 2006

Der Beirat des Instituts für Existenzgründungs- und Mittelstandsmanagement der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg gibt sich nach Nr. 5.4 der Institutsordnung folgende Beiratsordnung.

1 Aufgaben des Beirats

1.1 Der Beirat führt seine Geschäfte nach dieser Beiratsordnung.

1.2 Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1.2.1 Empfehlungen an das Institut zu

- den grundsätzlichen Zielen und Aufgaben des Instituts ;
- den Aufgaben und Maßnahmen im Rahmen der Kooperation mit der Business-Campus Rhein-Sieg GmbH;
- den externen Leistungsangeboten und
- externen Forschungs- und Beratungsk Kooperationen in den Themen Existenzgründung und Mittelstandsbetreuung.

1.2.2 Unterstützung des Instituts bei der

- Einbindung von externen Kooperationspartnern in die Projekte des Instituts und
- Einwerbung gegebenenfalls notwendiger Drittmittel zur Umsetzung von Einzelprojekten.

2 Zusammenwirken mit der Institutsleitung

Die Institutsleitung nimmt mindestens einmal im Jahr mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil und berichtet diesem über die Arbeitsergebnisse und die Grundzüge der beabsichtigten weiteren Vorgehensweise hinsichtlich Aktionen, Maßnahmen und Projekten.

3 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden im Einvernehmen von der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und der Kreissparkasse Köln vorgeschlagen und von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule bestellt.

3.1 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet nach 2 Jahren. Die Amtszeit der ersten Beiräte endet am 30.06.2008. Die Wiederbestellung ist zulässig.

3.2 Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre bzw. für den ersten Beirat für die Zeit bis zum 30.06.2008 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 3.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule niederlegen. Die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule unterrichtet die Beiratsmitglieder und die Institutsleitung unverzüglich über die Amtsniederlegung.
- 3.4 Die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule kann jedes Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Frist von 3 Monaten abberufen.
- 3.5 Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule ein neues Beiratsmitglied in dem Verfahren nach Absatz 1 bestellen.

4 Einberufung des Beirats

- 4.1 Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- 4.2 Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen.
- 4.3 Die Beiratsmitglieder und die Institutsleitung sind unter Angabe des Grundes berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Beirats zu verlangen.
- 4.4 Zu den Sitzungen wird schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Im Einvernehmen aller Beiratsmitglieder kann eine andere Form und eine kürzere Frist der Einberufung gewählt werden.

5 Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirats wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aufgestellt und den Beiratsmitgliedern sowie der Institutsleitung mindestens eine Woche vor der Beiratssitzung zur Kenntnis gegeben.
- 5.2 Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt werden sollen, sind rechtzeitig bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.

6 Beschlussfassung

- 6.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 dieser Beiratsordnung fasst der Beirat entsprechende Beschlüsse.

- 6.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- 6.3 Ist eine Beiratssitzung einberufen und der Beirat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Beiratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 6.4 Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden maßgebend.
- 6.5 Beschlüsse des Beirats sind auch schriftlich oder elektronisch zulässig, wenn sich alle Beiratsmitglieder mit einer solchen Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

7 Niederschrift

- 7.1 Über alle Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die erschienenen Beiratsmitglieder, die erschienenen Sitzungsteilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben.
- 7.2 Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.
- 7.3 Die Niederschrift ist, ohne dass die Wirksamkeit etwaiger Beschlüsse davon abhängt, in der nächsten Sitzung des Beirats zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich dem Vorsitzenden zugeleitet werden.
- 7.4 Über die Einwände entscheidet der Beirat.

8 Vergütung

- 8.1 Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich. Sie wird weder vergütet noch wird der Aufwand entschädigt.

9 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder und die Institutsleitung sind im Hinblick auf die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, insbesondere vorge-

schrieben oder vom Beirat beschlossen wurde. Die Verpflichtung besteht nicht bei von der Fachhochschule oder der Kreissparkasse Köln entsandten Beiratsmitgliedern und der Institutsleitung gegenüber der Fachhochschule und der Kreissparkasse Köln.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Beiratsordnung tritt am 29.03.2006 in Kraft. Sie ist zum 30.06.2007 zu überprüfen. Änderungen dieser Beiratsordnung sind nur einstimmig zulässig.